



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Änderung von StGB §202a ff "Hackerparagraph" im Sinne der Rechtssicherheit von Penetrationstests

Stand vom 01.07.2025 09:50:58 bis 25.09.2025 10:48:19

**Angegeben von:**

Ford-Werke GmbH (R001871) am 27.06.2024

**Beschreibung:**

Die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Cyber-Security-Regelungen wie die UNECE R 155 (Cyber Security Management-Systeme) oder der Cyber Resilience Act fordern von Fahrzeugherstellern zur Identifikation von Sicherheitslücken die Durchführung von Penetrationstests. Speziell wenn mit der Durchführung dieser Tests externe Fachfirmen beauftragt werden, können sich diese nach aktueller Rechtslage nach dem seit 2007 gültigen StGB §202a ff strafbar machen. Zu der vom BMJ angekündigten und bereits im Koalitionsvertrag enthaltenen Änderung des StGB §202a ff möchte Ford Stellung nehmen.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Digitalisierung [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

StGB [alle RV hierzu]